Auszug

aus der

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen Medizinischen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Walther Fettke.

Halle a. d. S. 1921
Buchdruckerei des Waisenhauses

Ehescheidung bei zirkulärem Irresein.

Einleitung: Geschichtliches; Ehescheidung wegen Geisteskrankheit bei den Römern war schon möglich. Nach kanonischem Recht war Scheidung nicht möglich, wohl aber bei den Germanen und nach protestantischem Recht. Scheidungsrecht im 17. und 18. Jahrhundert in Deutschland bis zum Inkrafttreten des § 1569 B.G.B.

I. Teil. Besprechung der drei Voraussetzungen zur Ehescheidung nach § 1569 B.G.B.

1. Bestehen einer drei Jahre langen Dauer der Geisteskrankheit,
2. Aufhebung der geistigen Gemeinschaft,
3. Aussichtslosigkeit auf Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft,

unter Anführung von zutreffenden Gerichtsentscheidungen.

II. Teil. Anwendung des § 1569 auf das zirkuläre Irresein. Schwierigkeit und Verantwortung, die dem Psychiater als Sachverständigen bei der Begutachtung bevorstehen.

Gutachten über vier Fälle von zirkulärem Irresein im Hinblick auf Anwendung des § 1569.

1. Fall. (Gutachten Dr. Marthen). Die Ehe wurde geschieden, da die drei Voraussetzungen des § 1569 erfüllt sind. Vertretung der Ansicht: Geistesstörung ist, gegenüber der etwaigen kurzen Wiederherstellung der geistigen Gemeinschaft, der dauernde Zustand.

2. Fall. (Gutachten Dr. Wiehl). Im Gegensatz zum vorigen Fall wird die Ehe vom Gericht nicht geschieden, da die geistige Gemeinschaft nicht als aufgehoben bezeichnet wird, die wesentlichste Voraussetzung also nicht erfüllt ist.

3. Fall. (Auszug aus dem Krankenblattmaterial der psychiatr. Klinik Halle). Die Ehe wurde geschieden, da die Voraussetzungen erfüllt sind. Als unterstützendes Moment kommen für die Ehescheidung die schweren homosexuellen Verfehlungen, die Patient sich zu schulden kommen läßt, hinzu.

4. Fall. (Gutachten Oberarzt Dr. Jolly). Die Entscheidung des Gerichts über diesen Fall steht noch aus. Sachverständiger sieht bei den vorliegenden schweren Krankheitserscheinungen die Bedingungen des § 1569 als erfüllt an.

Die Zustimmung des Gerichtes kann nach den klaren Darlegungen als sicher gelten.

Was soll ein gewissenhafter Arzt bei Begutachtung zwecks Anwendung des § 1569 überlegen?

Eine Rolle spielt dabei Stand, Beruf, Bildung. Vermögenslage kann in Betracht kommen, vor allem aber die Liebe der Gatten zueinander. Also jeden Fall individuell beurteilen.

Zusammenfassend läßt sich sagen: Der Vorschlag zur Trennung einer Ehe wegen ausgesprochenem zirkulärem Irresein wird sich in den meisten Fällen rechtfertigen lassen, wo wegen der Gewalttätigkeit, Unsittlichkeit in Rede und Handlungen, der perversen Gelüste, impulsiven Vorgehens und dadurch besonders den Kindern drohenden Gefahren der fortwährende Aufenthalt in einer Anstalt oder wenigstens dauernde Beobachtung geraten erscheint. Solche Kranke haben nicht mehr die Fähigkeit, in gesitteter Gesellschaft zu existieren. Ein dauerndes Leben in der Anstalt aber kommt der Aufhebung der geistigen Gemeinschaft gleich. Noch vorkommende lucida intervalla bei solch Entarteten können die zerstörte geistige Gemeinschaft nicht mehr zurückbringen.